



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1361

Alle Abgeordneten

23. Juni 2023
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
323
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung des erweiterten Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) als nicht-rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Zuleitung des Vertragstextes nach Abschnitt II Ziffer 3 der Parlamentsinformationsvereinbarung sowie § 10 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung

Anlage:

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung des erweiterten Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) als nicht-rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II Ziffer 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ sowie § 10 Abs. 4 LHO wird der Landtag mit diesem Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Landesregierung den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung des erweiterten Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) als nicht-rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts beabsichtigt.

Mit dem erweiterten NCT als langfristig angelegte bundesweite Kooperation zwischen dem Helmholtzzentrum Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ) und den beteiligten NCT-Standorten wird eine exzellente translationale Krebsforschung mit einer interdisziplinären Patientenversorgung in einem umfassenden, fachübergreifenden Ansatz verknüpft.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4250
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Einzelheiten der gemeinsamen Förderung werden in dem vorliegenden, zwischen Bund und den Ländern zu schließenden Abkommen über die gemeinsame Förderung geregelt. Dieser Entwurf entspricht den Grundzügen der bereits bestehenden, im Jahr 2012 getroffenen, Vereinbarung des Deutschen Konsortiums für Translationale Krebsforschung (DKTK), in der geregelt ist, dass die Mittel für Betrieb und Investitionen des DKTK über das DKFZ bereitgestellt werden. Ebenso sollen die Mittel für Betrieb und Investitionen des NCT über das DKFZ bereitgestellt werden, welches die Mittel dann an die weiteren Standorte weiterleitet.

Die jeweiligen aktuellen Länderanteile, insbesondere der neuen Standorte wie Nordrhein-Westfalen, ergeben sich aus der mehrjährigen Finanzplanung, die Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Ina Brandes".

Ina Brandes

ENTWURF **Verwaltungsvereinbarung**

über

die gemeinsame Förderung des erweiterten Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) als
nicht-rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch
die Bundesministerin für Bildung und Forschung
- nachfolgend „Bund“ genannt –

und

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch
die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- nachfolgend „Baden-Württemberg“ genannt

und

dem Freistaat Bayern

vertreten durch
den Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- nachfolgend „Bayern“ genannt -

und

dem Land Berlin

vertreten durch
die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
- nachfolgend „Berlin“ genannt -

und

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch
die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
- nachfolgend „Nordrhein-Westfalen“ genannt -

und

dem Freistaat Sachsen

vertreten durch
den Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
- nachfolgend „Sachsen“ genannt -

- nachfolgend einzeln „Land“ oder „Länder“ genannt -
- Bund und Länder gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

Krebs ist eine der häufigsten Todesursachen in Deutschland. In den kommenden Jahren wird sich die Zahl der Neuerkrankungen mit Krebs u.a. aufgrund des steigenden Altersdurchschnitts und Lebensstilfaktoren der Bevölkerung deutlich erhöhen. Um dieser medizinischen Herausforderung zu begegnen ist es wichtig, die klinische, patientenorientierte Forschung strukturell und nachhaltig zu stärken.

Durch die Erweiterung des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) von bislang zwei Standorten in Heidelberg und Dresden um in einem internationalen Begutachtungsprozess ausgewählte weitere vier Standorte soll die translationale, klinische Spitzenforschung weiterentwickelt und gestärkt werden.

Patientinnen und Patienten in Deutschland soll ein möglichst effektiver Zugang zu Erkenntnissen und innovativen Forschungsergebnissen der personalisierten Onkologie ermöglicht werden. Als langfristige Kooperation insbesondere zwischen dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ), einer außeruniversitären Forschungseinrichtung der Helmholtz-Gemeinschaft, und exzellenter Universitätsmedizin führt das NCT die an allen Standorten auf höchstem Niveau verankerte Patientenversorgung mit klinisch-translationaler Krebsforschung auf höchstem Anspruch unter einem Dach zusammen.

Wesentlich für die erfolgreiche Kooperation aller NCT-Standorte ist eine transparente und zielorientierte, Synergien nutzende Organisationsstruktur zur Steuerung und Zusammenarbeit. Dabei sollen die Interessen aller Partner bei relevanten Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Die Grundlage hierfür sind gemeinsame wie auch standortspezifische Kooperationsvereinbarungen.

Damit die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten angemessen berücksichtigt bzw. die Prinzipien der Patientenpartizipation in hohem Maße Anwendung finden, sollen sie bzw. ihre Vertretungen in allen Phasen der Planung und der Durchführung der translationalen und klinischen Forschung sowie der Umsetzung der Forschungsergebnisse in geeigneter Weise einbezogen werden.

Bund und Länder bekräftigen ihren Willen zur Zusammenarbeit und kommen – vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung und Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften - wie folgt überein:

§1 Gegenstand

Die Vertragspartner fördern neben den bestehenden Standorten Heidelberg und Dresden gemeinsam die Erweiterung des NCT an den Standorten Berlin, Essen-Köln, Tübingen/Stuttgart-Ulm und Würzburg mit Erlangen, Regensburg und Augsburg, indem sie dem DKFZ die für den Aufbau, Betrieb und die Investitionen nach § 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Mittel bereitstellen (Außenstellenmodell).

§2 Umfang der Förderung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich ab 01.01.2024 die Mittel (Betrieb und Investitionen) im Verhältnis 90:10 (Bund:Länder) nach Maßgabe des § 4 bereitzustellen. Davon unabhängig ist jeweils die Finanzierung des Aus- und Neubaus zwecks Unterbringung des NCT an den NCT-Standorten, für die die Sitzländer jeweils nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 und 3 Sorge tragen. Sofern einzelne Vertragspartner dieser Vereinbarung dem NCT darüber hinaus Mittel gewähren, bedarf es dazu nicht der Zustimmung der übrigen Vertragspartner. Sind mit der Gewährung dieser zusätzlichen Mittel unmittelbare oder mittelbare Folgekosten zu Lasten anderer Vertragspartner verbunden, ist das Einvernehmen der hiervon betroffenen Vertragspartner herzustellen.
- (2) Die Vertragspartner stellen die Mittel zur Verfügung als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans des DKFZ, der einen gesonderten Teilwirtschaftsplan NCT enthält. Dieser Teilwirtschaftsplan wird neben der Gesamtdarstellung über alle Standorte, inklusive der standortübergreifend verwendeten Mittel, jeweils nach den NCT Standorten gegliedert. Darüber hinaus erstellt das NCT nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundlegung des Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) in der jeweils geltenden Fassung einen Verwendungsnachweis (siehe § 6).
- (3) Die gemeinsame Förderung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz 2 beschriebenen jährlichen Wirtschaftsplans und einer mehrjährigen Finanzplanung.

§3 Rechtsform und Organe

- (1) Das NCT ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des DKFZ.
- (2) Die Organe der Stiftung sind:
 - a. der Stiftungsrat
 - b. NCT-Lenkungsausschuss
 - c. Wissenschaftlicher Beirat
 - d. Patientenbeirat
- (3) Das nähere zu den Organen wird in der Satzung geregelt.

§4

Art und Weise der Finanzierung

- (1) Die Finanzierung durch die Vertragspartner erfolgt über die Aufstockung der institutionellen Zuwendungsmittel des DKFZ. Das DKFZ finanziert den Beitrag für Aufbau und Betrieb der Standorte sowie den beim DKFZ verbleibenden Anteil für das zentrale administrative Management und die zentrumsübergreifenden Aktivitäten.
Der auf einen Standort entfallende Anteil setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen:
 - a) ein dem jeweiligen Standort zugewiesener Betrag für den Forschungsbetrieb,
 - b) ein kompetitiv über alle Standorte hinweg vergebener Anteil,
 - c) einen Anteil für administratives und wissenschaftliches Management sowie insbesondere Patientenbeteiligung und Datenmanagement.
- (2) Die Festlegung der Höhe und Verteilung der drei Teilbeträge erfolgt durch den Stiftungsrat auf Grundlage der Empfehlungen, welche die Gutachter im Rahmen der Begutachtung des strategischen Gesamtkonzeptes bzw. im Rahmen späterer Evaluationen gemäß § 5 aussprechen sowie auf Basis der jährlichen Finanzplanung. Eine entsprechende erste, mit Stand der Unterzeichnung aktuelle mehrjährige Finanzplanung wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
- (3) Der Ausgleich einer Differenz zwischen Verwendungsnachweis und Wirtschaftsplan (Mehr- oder Minderausgaben) kann durch die Länder über einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen. („Dreijahresregel“)

§5

Evaluation

- (1) In der Regel wird das erweiterte NCT alle fünf Jahre durch ein externes, international anerkanntes Gutachtergremium insbesondere mit Blick auf die strukturellen Entwicklungen, wissenschaftliche Ergebnisse, die Governance und die strategischen Ziele evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung werden gem. § 10 Abs. 2 e bei der Weiterentwicklung des NCTs durch den Stiftungsrat berücksichtigt. Über das Begutachtungsverfahren sowie die Bestellung des Gutachtergremiums verständigen sich die Vertragspartner einvernehmlich.
- (2) Die erste Begutachtung findet während der Aufbauphase in Form eines „Strategic Review“ auf Basis der Gutachterempfehlungen vom 27.02.2023 parallel zur Evaluierung des Deutschen Konsortiums für Translationale Krebsforschung Ende 2025 statt.

§6

Prüfung der Verwendungsnachweise

- (1) Der Verwendungsnachweis umfasst analog § 12 HGF-Finanzstatut einen Sachbericht (jährlicher NCT-Fortschrittsbericht) und einen zahlenmäßigen Nachweis (Jahresabschluss).
- (2) Für den NCT Wirtschaftsplan, der Teilwirtschaftsplan des DKFZ ist, wird eine Einnahmen-Ausgabenrechnung erstellt, die von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und den Vertragspartnern

durch das DKFZ zur Verfügung gestellt wird. Die Prüfung erfolgt durch den vom Kuratorium des DKFZ beauftragten Wirtschaftsprüfer.

- (3) Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des DKFZ durch den Bund. Die Länder sind bereit, ihre Prüfrechte für diesen Zweck auf den Bund zu übertragen; die Prüfrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Eine Feststellung erfolgt durch den Stiftungsrat.
- (4) Etwaige Erstattungsansprüche werden von den Vertragspartnern getrennt gegenüber dem DKFZ als Zuwendungsempfänger geltend gemacht.

§7

Haushaltsvorbehalt Abstimmung des Kooperationsvertrages

- (1) Soweit zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder erforderlich sind, steht die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen.
- (2) Eine Förderung/ Finanzierung im Sinne dieses Abkommens erfolgt nur nach Zustandekommen eines Kooperationsvertrags der jeweiligen NCT-Standorte mit dem DKFZ. Diese werden den Vertragspartnern vor Förderung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§8

Auslauffinanzierung

- (1) Für den Fall, dass ein NCT-Standort aus der NCT-Kooperation austritt oder ausgeschlossen wird, wird auf Antrag eine angemessene degressive Auslauffinanzierung gewährt, die einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf. Für den Umfang sowie die Art und Weise der Auslauffinanzierung gelten §§ 3 und 4 dieses Abkommens entsprechend. Die Vertragspartner werden sich innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten der Bund-Länder-Vereinbarung auf allgemeine Verfahrensschritte und Rahmenbedingungen verständigen. Für den Einzelfall wird ein konkretes Abwicklungskonzept erstellt.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss eines Kooperationspartners innerhalb eines NCT-Standortes wird keine Auslauffinanzierung durch den Bund gewährt. Die Fördersumme für den Standort (§4 (1) a dieser Vereinbarung) bleibt in voller Höhe erhalten. Die verbleibenden Kooperationspartner am Standort erarbeiten umgehend ein Konzept, um Qualität und Quantität der Forschung im Sinne der wissenschaftlichen Ziele zu sichern.

§9

Baumaßnahmen/Nutzungsrecht

- (1) Die Länder stellen ein, den Ansprüchen der Förderbekanntmachung entsprechendes NCT-Gebäude und für Standorte mit mehreren Kooperationspartnern Nutzflächen auch an allen Standorten der Kooperationspartner.
- (2) Die Länder tragen zudem Sorge für die unentgeltliche Unterbringung des NCT-Standortes bis zur Fertigstellung der Bau- und Ertüchtigungsvorhaben. Die Länder gewährleisten auch für die Kooperationspartner des jeweiligen NCT-Standorts jeweils die unentgeltliche Gebäude- und Grundstücksnutzung im Rahmen der NCT-Erweiterung. Die Gebäudenutzungen, die der Krankenversorgung dienen, werden durch den jeweiligen klinischen Partner getragen und in den Kooperationsverträgen geregelt.
- (3) Der Bund übernimmt hinsichtlich der Bau- bzw. Ausbaurkosten der NCT-Standorte keinen Beitrag. Dies gilt auch für jegliche etwaig anfallenden Mehrkosten bis Inbetriebnahme des Gebäudes.

§10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus den Mitgliedern der NCT-Zuwendungsgeber zusammen, d.h. aus einer/m Vertreter/in des Bundes und jeweils einem Vertreter/in der beteiligten Länder.
- (2) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Er überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des NCT-Handelns.
 - b) Er entscheidet über die allgemeinen Forschungsziele des NCT sowie über deren forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten.
 - c) Er beschließt Grundsätze zur Bewirtschaftung und zur Erfolgskontrolle und stimmt jährlich der mehrjährigen Finanzplanung zu.
 - d) Er stellt den Verwendungsnachweis (siehe § 6) fest und entlastet den NCT-Lenkungsausschuss
 - e) Er entscheidet über die Aufnahme neuer Kooperationspartner an einem Standort ins NCT und das Ausscheiden von Partnereinrichtungen bzw. ganzen Standorten auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse nach § 5.
 - f) Er beschließt die Stiftungssatzung.
- (3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Vertretungen der Länder führen eine Stimme für jeden Standort, der im jeweiligen Bundesland angesiedelt ist. Der Bund führt die gleiche Anzahl an Stimmen wie die Sitzländer zusammengenommen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/Die Vorsitzende wird vom Bund gestellt. Das Nähere regelt die einstimmig zu beschließende Stiftungssatzung.

§11

Bestimmungen des Bundes

- (1) Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.

- (2) Zugrunde zu legen ist das Finanzstatut für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF e.V.).

§12

Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch dieses Abkommen nicht begründet.

§13

Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass das Abkommen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Abkommens gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Abkommens oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch den Bund oder jeden der länderseitigen Vertragspartner für seinen Standort gekündigt werden, so dass im Anschluss §8 greift. Eine Kündigung durch den Bund führt zum Auslaufen des Abkommens. §8 (1) findet analog Anwendung.
- (2) Wird das Abkommen von einem der Vertragspartner für den dazugehörigen Standort gekündigt oder wird eine Partnereinrichtung bzw. ein Standort auf Grundlage einer Evaluation gemäß § 5 aus dem Verbund ausgeschlossen, so wird die gemeinsame Förderung der übrigen NCT-Standorte fortgesetzt, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung der übrigen Standorte ablehnen. Die Regelung in § 7 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt das Abkommen über die gemeinsame Förderung des Aus- und Aufbaus des „Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen“ an den Standorten Heidelberg und Dresden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Sachsen.

Mehrfährige Finanzplanung des NCT (SOLL in T€)

Neue Standorte (Berlin, Essen-Köln, Tübingen/Stuttgart-Ulm, Würzburg mit Erlangen, Regensburg und Augsburg)

	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
Gesamt	11.110	27.000	40.000	44.000	50.000	57.780
90% Bund	10.000	24.300	36.000	39.600	45.000	52.000
10% Länder (gesamt)	1.110	2.700	4.000	4.400	5.000	5.780
10% Länder (Anteil)	277,5	675	1.000	1.100	1.250	1.445

Bereits bestehende Standorte (Heidelberg und Dresden)

	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
Gesamt	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000

Heidelberg						
90% Bund	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500
10% BW	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500

Dresden						
90% Bund	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500
10% SN	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500